

Vorlagennummer
SV 21/

Drucksachenummer
SV 21/

DIE GRÜNEN - Fraktion

Datum: 12.02.2022

Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe

Antrag gem. § 8 Ziffer 2 GO

an den Mobilitätsausschuss

Betr.: Winterdienst und Reinigung Radverkehr

Wortlaut:

Die vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen herausgegebenen Qualitätsstandards und Musterlösungen (November 2020, 2. Auflage) sehen in Anlage A1/9 für den Winterdienst vor:

- *„Für die Radverkehrsnetze der Kommunen sollen Räum- und Streupläne erstellt werden, in denen die Radschnellverbindungen und Raddirektverbindungen hohe Priorität erhalten.*
- *Der Räum- und Streuvorgang sollte vor der Hauptverkehrszeit (Berufs- und Schülerverkehr) abgeschlossen sein.*
- *Abgeräumte Schneemassen dürfen nicht auf den Radverkehrsanlagen gelagert werden.“*

Diesem wird die bestehende Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Homburg nicht im erforderlichen Umfang gerecht.

Daher wird der Magistrat beauftragt:

1. die Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Homburg vor Beginn des nächsten Winters so zu ändern, dass die Reinigung und der Winterdienst auf Radwegen und Rad- und Schutzstreifen Aufgabe der Stadt Bad Homburg und nicht der Straßenanlieger*innen ist.
 - Diese soll einen detaillierten Reinigungs- und Räumungsplan beinhalten, in dem alle Stakeholder eindeutig erkennen können, wie ihre Aufgaben als Reinigende aussehen und auf was sie sich als Radfahrende verlassen dürfen. Die Schneeräumung hat so regelmäßig und frühzeitig zu erfolgen, dass eine gefahrlose Nutzung der genannten Wege durch Pendler*innen und Schüler*innen gewährleistet ist.
 - Diese soll auch beinhalten, dass Schnee und Eis nicht mehr wie bisher „auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder des Seitenstreifens zu lagern“ (§8 Abs.9) sind, da sie dort den für Radfahrende vorgesehenen Verkehrsraum versperren.

- „Gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege (gemeinsame Rad- und Gehwege)“ (§7 Abs. 1) können in der Verantwortung der Anlieger*innen verbleiben, so sie keine vielgenutzte Strecken für den Berufs- und Schülerverkehr darstellen.
2. sämtliche Radverbindungen von Bad Homburg zu Nachbarkommunen bis zur Gemarkungsgrenze von Schnee und Eis zu räumen. Auch hier hat die Räumung so regelmäßig und frühzeitig zu erfolgen, dass eine gefahrlose Nutzung der genannten Wege durch Pendler*innen und Schüler*innen gewährleistet ist. Gleichzeitig möge der Magistrat mit den Nachbarkommunen einen Austausch initiieren, damit auch diese den weiteren Verlauf der Radverbindungen auf ihrer Gemarkung im ebensolcher Regelmäßigkeit räumen.

Begründung:

Die aktuelle Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Homburg sieht vor, dass Radwege (auch straßenbegleitende) von den Anlieger*innen zu reinigen und von Schnee zu räumen sind.

Es ist den Anwohner*innen nicht zuzumuten, zusätzlich zu den Gehwegen die Radverbindungen zur reinigen und zu räumen. Letzteres gilt insbesondere dann, wenn der städtische Winterdienst – wie in der Vergangenheit häufig – den Schnee von den Fahrbahnen auf die Radinfrastruktur schiebt.

Für eine Nutzung der Radinfrastruktur ist ein guter Winterdienst essentiell. So zeigt sich z.B. in Gemeinden, in denen ein guter Winterdienst funktioniert, dass deutlich mehr Radfahrende auch im Winter das Rad nutzen. Dies ist aus gesundheitlichen und Klimaschutzgründen von hoher Bedeutung. Es dient dazu, die Belastung durch motorisierten Individualverkehr zu reduzieren.

Auszug aus der aktuellen Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Homburg:

„§ 7 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung (Winterdienst)“

(1) In allen Straßen mit Ausnahme der Fußgängerzonen (mit Zeichen 242 nach Straßenverkehrsordnung gekennzeichnete Bereiche) wird der Winterdienst auf Gehwegen auf die Anlieger gemäß § 4 übertragen:

Dies schließt folgende Straßenteile mit ein:

-die gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege (gemeinsame Rad- und Gehwege),

- Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ohne Wartehäuschen, - Verbindungs- und Treppenwege, - markierte Teile des Gehweges, die durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden dürfen,

-Radwege, die baulich von der Fahrbahn abgesetzt sind auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen,

- die unmittelbaren Bereiche der Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, die mit einem Wartehäuschen ausgestattet sind, werden durch die Stadt geräumt und gestreut.“

Gez. Alexander Unrath
Fraktionsvorsitzender

Gez. Frauke Thiel
Stadtverordnete